

IHK-Bescheinigungen und konsularische Legalisierungen

Grundsätzliches

Um sicherzustellen, dass die von der Industrie- und Handelskammer bescheinigt Dokumente ihren „Wert“ im internationalen Handelsverkehr behalten und dass ihre internationale Anerkennung gewährleistet ist, unterliegt die Bearbeitung gesetzlichen Vorschriften, die immer zu beachten sind.

Warum werden Beglaubigungen gefordert?

Die Behörden vieler Staaten verlangen bei der Einfuhr von Waren, amtliche Bescheinigungen oder Geschäftspapiere, die durch eine Industrie- und Handelskammer bescheinigt wurden. Oftmals ist zusätzlich nach der IHK-Bescheinigung eine konsularische Legalisierung vorgeschrieben. Aber auch lediglich der Wunsch des Kunden nach bestimmten Dokumenten, zum Beispiel im Rahmen von Akkreditiv-Geschäften, kann ein Grund sein.

Bei den geforderten Dokumenten handelt es sich zum Beispiel neben Ursprungszeugnissen um Handelsrechnungen, Packlisten oder Zertifikaten über die Beschaffenheit einer Ware.

Was ist zu beachten?

Für IHK-Bescheinigung gilt grundsätzlich:

- Die gesetzlichen Vorschriften Deutschlands bzw. der Europäischen Union sind einzuhalten. Die Wünsche des Empfangslandes oder des Kunden können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit diesen Vorschriften übereinstimmen.
- Erklärungen auf Firmenbogen müssen original unterschrieben sein
- Die Angaben in den Dokumenten müssen nachgewiesen werden
- Vordatierungen sind unzulässig
- Kopien der Unterlagen verbleiben bei der IHK

Nicht alle Dokumente, für die eine IHK-Bescheinigung gefordert wird, dürfen von der Industrie- und Handelskammer „abgestempelt“ werden. Gründe hierfür können sein:

- Eine andere Institution ist örtlich und/oder rechtlich (sachlich) zuständig
- Die Angaben in den Dokumente nicht erlaubt sind, zum Beispiel Boykott-Erklärungen gegen ein bestimmtes Land
- Die Richtigkeit der Angaben kann nicht nachgewiesen werden

Land	Durch IHK Anzahl	Rechnung durch IHK Anzahl	GHORFA-Legalisierung vor Konsulat	UZ zum Konsulat	Rechnung zum Konsulat
Ägypten	2*	4		x; wenn Ursprungsland nicht die EU	x; wenn Ursprungsland nicht die EU
Athiopien	1	3			
Afghanistan	3	5		x**	x**
Albanien	1; für bestimmte Waren				
Algerien	1				
Angola		4			
Argentinien	x; für bestimmte Waren und Ursprungsländer			x	
Bahrain	1*	5	x	x**	x**
Bangladesch	2				
Bhutan	x				
Bolivien	1; für bestimmte Waren				
Bosnien und Herzegowina	x; für bestimmte Waren				
Botsuana	x; für bestimmte Waren				
Brasilien	x; für bestimmte Waren				
Brunei Darussalam	1				
Burkina Faso	1				
Dominikanische Republik	x; für bestimmte Waren				
Ecuador	x; für bestimmte Ursprungsländer				
Elfenbeinküste	x; für Waren, wenn Ursprungsland nicht die EU				
El Salvador	x; für bestimmte Waren				
Eritrea		3			
Guatemala	x; für bestimmte Waren				
Guinea-Bissau		4			
Guyana	2; für bestimmte Waren	2; für bestimmte Ursprungsländer			
Honduras	x; für bestimmte Waren				
Indien	x				
Indonesien	x; für bestimmte Waren				
Irak	2*	5	x	x	x

Iran	2	3		x**	x**
Israel	x; für bestimmte Waren				
Jamaika	2; für bestimmte Waren				
Japan	x; für bestimmte Waren				
Jemen	2*	2	x	x	x
Jordanien	1*	2		x	x
Kambodscha	2	4			
Kap Verde		4			
Kasachstan	2				
Katar	3*	4	x	x	x
Kirgisistan	2				
Kolumbien	2; für bestimmte Waren			x	
Komoren	1				
Kosovo	x; für bestimmte Waren				
Demokratische Volksrepublik Korea	x				
Republik Korea	x**				
Kuwait	1*	2	x	x	x
Laos	1	3			
Libanon	1*; für bestimmte Waren				
Libyen	4*	4		x	x
Macau (Volksrepublik China)		4			
Madagaskar		3**			
Malaysia	x; für bestimmte Ursprungsländer				
Mali	1	1			
Marokko	x; für Wein				
Mexiko	x; für bestimmte Waren bzw. Ursprungsländer				
Mongolei	x				
Montenegro	1; für bestimmte Waren				
Mosambik		4			
Nicaragua	x; für bestimmte Waren				
Oman	3*	4	x	x	x
Pakistan	2				
Palästinensische Gebiete	x				
Panama	x; für bestimmte Waren				
Papua Neuguinea	1				
Paraguay	3; ab US \$ 2500,00 fob	5		x	x

Ruanda	x ;für bestimmte Waren				
Sao Tomé, Príncipe		4			
Saudi Arabien	x*	2			
Serbien	1; für bestimmte Waren				
Seychellen	1				
Sierra Leone	1; für bestimmte Waren				
Somalia	1				
Sudan	2; ab US \$10.000,--			x	
Syrien	3*	4		x	x
Tadschikistan	2				
Taiwan	x; für bestimmte Waren				
Trinidad und Tobago	2; für bestimmte Waren				
Tunesien		6**			
Turkmenistan	x				
Ukraine	2; für bestimmte Waren				
Uruguay	x; für bestimmte Waren				
USA	x; für bestimmte Waren				
Usbekistan	x				
Vereinigte Arabisch Emirate	3*	5	x	x	x
Vietnam	2				
Weißrussland	3**				

Erläuterungen

Kontaktdaten [Ghorfa](#) Arab-German Chamber of Commerce and Industry e. V.

Spalten-Eintrag Zahl: Eine bestimmte Anzahl an einzureichenden Dokumenten ist vorgeschrieben.

Spalten-Eintrag x: Eine Bescheinigung/Legalisierung ist vorgeschrieben. Die Anzahl der Dokumente ist nicht vorgeschrieben.

Spalten-Eintrag *: Auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses sind zusätzliche Erklärungen erforderlich zum Ursprung und evtl. Hersteller der Waren, die von Ihnen unterschrieben werden müssen. Die Texte sind je nach Land unterschiedlich. Über den genauen Wortlaut informieren wir Sie gern.

Spalten-Eintrag **: Eine IHK-Bescheinigung/Konsulats-Legalisierung der Dokumente kann möglicherweise entfallen.

Grundsätzlich können unabhängig vom Empfangsland Dokumente oder Erklärungen in den Dokumenten von Ihren Kunden oder den ausländischen Behörden im Einzelfall gefordert werden.

Stand: Januar 2021

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tobias Imberge

Tel. : 0228 2284-167, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: imberge@bonn.ihk.de

Armin Heider

Tel. : 0228 2284-144, Fax: 0228 2284-225, E-Mail: heider@bonn.ihk.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17,
53113 Bonn, www.ihk-bonn.de